

II. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung

Antrag vom 25. November 2013

GLP/BDP-Fraktion (Sprecher: Ammann-Gaiserwald)

Art. 27b:

Wer den Gestalterischen Vorkurs für Erwachsene absolviert, entrichtet ein ____ Schulgeld von Fr. 6'500.- (Vollzeit) und 9750.- (berufsbegleitend). Die Ausbildung ist für Studierende in Erstausbildung stipendienberechtigt.

Begründung:

1. Praktisch alle Studierenden des Vorkurses befinden sich in ihrer Erstausbildung. Bei vergleichbaren Schnittstellenangeboten (Passerelle, BM 2 usw.) wird eine viel tiefere Schulkostenbeteiligung verlangt als die beantragten Fr. 13'500.– der vorbereitenden Kommission.
2. Das vom Kanton St.Gallen vorgesehene stipendienrechtlich anrechenbare Schulgeld beträgt höchstens Fr. 6'500.– je Jahr. Dieser Betrag sollte für ein Erstausbildungsangebot einer öffentlichen Bildungsinstitution des Kantons St.Gallen nicht überschritten werden.
3. Mit Fr. 6'500.– liegt der Kanton St.Gallen gemäss den zur Verfügung gestellten Vergleichszahlen etwa im Mittelfeld der umliegenden Kantone.
4. Da es sich um ein einmaliges Schulgeld handelt, sollten Fr. 6'500.– (1 Jahr Vollzeit) und Fr. 9750.– (18 Monate berufsbegleitend) niemandem den Besuch der beiden gestalterischen Vorkurses aus finanziellen Gründen verunmöglichen.
5. Die Ausbildung soll für Studierende, die in ihrer Erstausbildung stehen, stipendienberechtigt sein.